

**Beschluss: MV-LSK-2017-05
zum Antrag „Aufhebung der Entscheidung des Landesvorstandes vom
09.12.2017“**

Der Antragssteller beantragt:

1. die Berufung des Landesgeschäftsführers aufzuheben.
2. eine Überprüfung der Satzungsbestimmungen zur Berufung des Landesgeschäftsführers wegen fehlender Übereinstimmungen bzw. Verstoß gegen das Arbeitsrecht, Parteienrecht und inhaltlich programmatische Grundlagen der Partei DIE LINKE.

Laut § 7 Schiedsordnung ist der Antragsteller als Genosse oder als Vertreter des Kreisvorstandes antragsberechtigt, der Antrag ist begründet, frist- und formgerecht eingegangen.

Im Umlaufverfahren wurde mit 4/0/0 Stimmen für eine Eröffnung gestimmt.

Mit 4/0/0 Stimmen wurde ein schriftliches Verfahren nach § 10 Schiedsordnung durchgeführt.

Punkt 1 des Antrages wurde mit 4/0/0 Stimmen abgelehnt.

Da in Punkt 2 nicht direkt Satzungsverstöße, sondern ein möglicher Verstoß der Satzung gegen das Arbeitsrecht / Parteienrecht gesehen werden, beauftragt die Landesschiedskommission den Landesvorstand, dies juristisch prüfen zu lassen, da dies unsere Kompetenz und unser Zuständigkeitsgebiet übersteigt.

Dies wurde mit 4/0/0 Stimmen beschlossen.

Begründung:

Zu Punkt 1:

Der Antragsteller bezieht sich auch auf die Wahlordnung und beschreibt eine erforderliche Mehrheit mit 50% plus eine Stimme. Dies war bei der Berufung nicht der Fall, aber da es sich um eine Alternativabstimmung handelte und zuvor der entsprechende Versammlungsbeschluss getätigt wurde, findet §10 (2) der Wahlordnung Anwendung.

*10 (2) Bei Delegiertenwahlen oder – nach einem entsprechenden
Versammlungsbeschluss – auch bei anderen Wahlen ist es ausreichend, wenn die Zahl*

der gültigen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der gültigen Nein-Stimmen (einfache Mehrheit). In Wahlgängen ohne die Möglichkeit von Nein-Stimmen haben die Bewerberinnen bzw. Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, wenn sie auf mindestens einem Viertel der gültigen Stimmzettel gewählt wurden. Durch Versammlungsbeschluss kann ein anderes Mindestquorum bestimmt werden.

Dementsprechend hat Kandidat A mit 8 zu 7 (Kandidat B) zu 1 (Enthaltung) Stimmen die einfache und somit ausreichende Mehrheit erreicht.

Gegen diesen Beschluss kann bei der Bundesschiedskommission Beschwerde eingelegt werden.

§ 15 Beschwerde Schiedsordnung

(1) Gegen einen Beschluss der Landesschiedskommission, der das Verfahren in der Instanz ganz oder teilweise abschließt, sowie gegen die erstinstanzliche Abweisung eines Antrags durch die Bundesschiedskommission ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

(2) Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses schriftlich bei der Bundesschiedskommission einzulegen und zu begründen. Auf schriftlichen Antrag kann die Begründungsfrist um einen Monat verlängert werden.